LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/3294**

30.07.2018

Kleine Anfrage 1339

des Abgeordneten Dr. Martin Vincentz AfD

Telematikinfrastruktur – Ist die im E-Health-Gesetz festgelegte bundesweite Frist zur Anbindung für Ärzte in NRW ausreichend und zumutbar?

Die verpflichtende Anbindung der Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren (MVZ) an die Telematikinfrastruktur muss aufgrund gesetzlicher Vorschriften bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vollzogen werden.

Der Digitale Fortschritt birgt jedoch auch Probleme. So kommen viele Arztpraxen und MVZs mit der Nachrüstung nicht hinterher, auch gibt es nach wie vor nur einen Anbieter auf dem Markt für die „Konnektoren“, welche zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur notwendig sind. Das führt dazu, dass die Kosten deutlich über den Erstattungsbeträgen liegen. Dies aufgrund des Marktmonopols und der daraus resultierenden Preisstagnation, welche bei der Kalkulation für die Kostenerstattungen durch die Krankenkassen nicht berücksichtigt wurde.
Da jedoch laut Gesetz vorgesehen ist, dass die Krankenkassen die Erstausstattung der TI finanzieren, hat die KBV Verhandlungen mit dem GKV Spitzenverband aufgenommen.

Ein weiterer finanzieller Aspekt sind die Honorarabzüge, welche den Ärzten drohen, wenn bis zum 31.12.2018 kein Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchgeführt wurde, solche Strafandrohungen stellen sich vor dem Hintergrund keiner garantierten Lieferfristen für die notwendige Hardware und einer monopolistischen Preisgestaltung als unangemessen dar.

Auch bestehen erhebliche Zweifel daran, ob diese konzipierte TI mit der am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) konform ist.

Fokussiert auf die Umsetzung im Allgemeinen und auf die Durchführung im Einzelnen, haben sowohl der 121. Deutsche Ärztetag als auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) eine Aussetzung der Frist gefordert, Erstgenannter darüber hinaus auch die Strafandrohungen von Honorarabzügen zurückzunehmen.

Es stellt sich somit die Frage ob die bundesweite Fristsetzung in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in der durch das Land NRW geförderte Modellregion OWL realisierbar ist und wie die Landesregierung eine allgemeine Fristverlängerung, wie zuletzt von der AfD Fraktion im deutschen Bundestag gefordert, bewertet.

Datum des Originals: 17.07.2018/Ausgegeben: 30.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Inwieweit laufen die Vorbereitungen für die Umsetzung der TI im Allgemeinen und der Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements im Besonderen in der bundesweiten Fristsetzung bis zum 23.12.2018 in der Modellregion OWL?

2. Sieht die Landesregierung die Einhaltung der Frist als realisierbar an?

3. Inwieweit sieht die Landesregierung die Konformität der Telematikinfrastruktur mit der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung gegeben?

4. Welche Auswirkungen hat die durch den 121. Ärztetag beschlossene Lockerung des Fernbehandlungsverbots auf die Projekte der Landesinitiative eGesundheit.nrw, inwieweit begleitet und evaluiert die Landesregierung diese Umsetzung?

Dr. Martin Vincentz